

ver.di- Tarifdokumentation	Dokument-Nr.:	MIBS-Tarifschl.	Abschlussdatum:	Inkrafttreten:
	402377	liegt nicht vor	01.07.2016	01.07.2016
Dieser Tarifvertragstext ist eine Reproduktion des Originaltarifvertrages. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der original unterschriebene Tarifvertrag rechtswirksam ist (d. Red.).				

PARITÄTISCHER Entgelttarifvertrag (ETV-PTG)

vom 1. Juli 2016

gültig ab 1. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Allgemeine Regelungen, Eingruppierung, Entgelt	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Eingruppierung	4
§ 3	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.....	4
§ 4	Tabellenentgelt.....	5
§ 5	Bemessungssatz und lineare Steigerung.....	5
§ 6	Stufen der Entgelttabelle	5
§ 7	Allgemeine Regelungen zu den Stufen.....	6
§ 8	Stundenlohn	7
§ 9	Mitgliedervorteilsregelung.....	7
Teil B	Überleitung	8
§ 10	Stufenlaufzeit	8
§ 11	Überstundenvergütung	8
§ 12	Besitzstand.....	8
Teil C	Schlussbestimmungen	9
§ 13	Sprechklausel.....	9
§ 14	Verhandlungsverpflichtung Anpassung/Änderung TVöD- Entgeltordnung	9
§ 15	Ersetzung bisheriger tarifvertraglicher Regelungen	9
§ 16	Inkrafttreten und Laufzeit.....	9
Anlage 1 a	Eingruppierungsmerkmale: Bereich Altenhilfe und Pflege (P).....	11
Anlage 1 b	Eingruppierungsmerkmale für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (J).....	14
Anlage 1 c	Eingruppierungsmerkmale für den Bereich der Eingliederungshilfe (E)	19

Anlage 1d	Eingruppierungsmerkmale für den Bereich: Allgemeiner Dienst	26
Anlage 2a	Entgelttabelle – Altenhilfe und Pflege (P)	31
Anlage 2b	Entgelttabelle – Kinder- und Jugendhilfe (J)	32
Anlage 2c	Entgelttabelle - Eingliederungshilfe (E).....	33
Anlage 2d	Entgelttabelle – Allgemeine Dienste (A)	34

PARITÄTISCHER Entgelttarifvertrag (ETV-PTG)

vom 1. Juli 2016

gültig ab 1. Juli 2016

Zwischen der

PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT e. V.
Arbeitgebervereinigung von Mitgliedsorganisationen
des Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes und anderer
Wohlfahrtsverbände
Kollwitzstr. 94–96, 10435 Berlin

einerseits und der

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
vertreten durch den
Landesbezirksleiter Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

andererseits wird Folgendes vereinbart:

Teil A Allgemeine Regelungen, Eingruppierung, Entgelt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Regelungen des PARITÄTISCHEN Entgelttarifvertrages gelten für alle tarifgebundenen Mitglieder der PARITÄTISCHEN Tarifgemeinschaft und die mit ihnen in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, folgend als Arbeitnehmer bezeichnet, die Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind. ²Der PARITÄTISCHE Entgelttarifvertrag gilt räumlich für das Land Sachsen-Anhalt sowie für rechtlich unselbständige Zweigbetriebe in anderen Bundesländern, wenn der Hauptsitz des Mitglieds der PARITÄTISCHEN Tarifgemeinschaft in Sachsen-Anhalt liegt.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für:
- a) Arbeitnehmer als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
 - b) Personen, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind so wie Praktikanten,

- c) Arbeitnehmer, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. SGB III gewährt werden,
 - d) Arbeitnehmer, die Arbeiten nach den §§ 443 ff. SGB III verrichten,
 - e) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,
 - f) Personen die im Rahmen des Gesetzes in Freiwilligendiensten beschäftigt werden.
- (3) Für Beschäftigte mit Aufgaben nach SGB VIII §§ 11 – 14 im Rahmen des Landesfachkräfteprogrammes des Landes Sachsen – Anhalt und der damit verbundenen Förderrichtlinien gelten die nachfolgenden Regelungen bis zur maximalen Höhe der landeseigenen Förderungsgrenzen.

§ 2 Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der Arbeitnehmer richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a bis 1 d. ²Der Arbeitnehmer erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.
- (2) ¹Der Arbeitnehmer ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.
- ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.
- ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.
- ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.
- ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.
- ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Arbeitnehmers bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

§ 3 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird dem Arbeitnehmer vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht, und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Arbeitnehmer bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 4 Tabellenentgelt

- (1) Der Arbeitnehmer erhält monatlich ein Tabellenentgelt gemäß der Entgelttabellen entsprechend der Anlagen 2 a bis 2 d.
- (2) Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

§ 5 Bemessungssatz und lineare Steigerung

- (1) Ab 1. Juli 2017 erfolgt die Anhebung des Bemessungssatzes der Entgelte auf 92,50% der am 1. Juli 2017 gültigen TVöD-Tabellen (Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände).
- (2) Lineare Steigerungen des TVöD (Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände), werden ab 1. Januar 2018 zum 1. des Monats angewandt, der auf das Datum der Tarifeinigung der Tarifvertragsparteien des TVöD (Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände) zuzüglich weiterer acht Wochen folgt.
- (3) Ab 1. Juli 2018 erfolgt die Anhebung des Bemessungssatzes der Entgelte auf 95,0% der zum Zeitpunkt nach Absatz 2 gültigen TVöD-Tabellen (Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände).
- (4) ¹Etwaige Einmalzahlungen im Rahmen der Tarifeinigung TVöD (Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) die zum Zeitpunkt nach Absatz 2 nach Tarifeinigung wirksam werden, werden zum jeweils benannten Zeitpunkt nach Absatz 2 übernommen. ²Sie werden zeitratierlich in einem Zeitraum von zwölf Monaten zu je einem Zwölftel mit dem monatlichen Tabellenentgelt zur Auszahlung gebracht.

§ 6 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen umfassen sechs Stufen. Die Abweichungen sind in Absatz 2 geregelt.

²Die Arbeitnehmer erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 gelten für Arbeitnehmer im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (J) die in der Entgeltgruppe J 6, Nr. 1 eingruppiert sind, folgende Regelungen:

- die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4
- die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

²Abweichend von Absatz 1 gelten für Arbeitnehmer im Bereich der Eingliederungshilfe (E) die in der Entgeltgruppe E 6, Nr. 1 und Nr. 2 eingruppiert sind, folgende Regelungen:

- die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4
- die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

³Die Stufenlaufzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit (E 6 Nr. 2) richtet sich nach Absatz 1.

⁴Abweichend von Absatz 1 gelten für Arbeitnehmer im Bereich der Altenhilfe und Pflege (P) die in den Entgeltgruppen

- P 6 Nr. 1 und Nr. 2
- P 7 Nr. 2 und Nr. 3
- P 8 Nr. 1 und Nr. 2
- P 9 Nr. 1

eingruppiert sind, folgende Regelung:

⁵Die Stufenzuordnung beginnt mit Stufe 3. Die weitere Stufenlaufzeit richtet sich nach Absatz 1.

- (3) Bei Einstellung werden die Arbeitnehmer der Stufe 1 zugeordnet.
- (4) Der Arbeitgeber kann bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.
- (5) Insbesondere bei Einstellung von Arbeitnehmern in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei einem tarifgebundenen Mitglied der Paritätischen Tarifgemeinschaft, wird die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erreichte Stufe einschließlich der erreichten Stufenlaufzeit berücksichtigt. Eine Unterbrechung von einem Monat ist unschädlich.

§ 7 Allgemeine Regelungen zu den Stufen.

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit sind:
1. Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,
 2. Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 18 (RTV) bis zu 20 Wochen,

3. Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 4. Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 5. Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 6. Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
 7. Elternzeit für max. 14 Monate je Kind.
- (3) Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit die den Zeitraum von 14 Monaten je Kind übersteigt bis zu einer Höchstdauer von sechs Jahren bei einer einheitlichen Unterbrechung sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.
 - (4) Bei einer einheitlichen Unterbrechung durch Elternzeit von mehr als sechs Jahren sowie bei einer sonstigen Unterbrechung von mehr als drei Jahren, erfolgt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme ein Neubeginn der Stufenlaufzeit der vor der Unterbrechung erreichten Stufe.
 - (5) Zeiten, in denen Arbeitnehmer mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.
 - (6) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe werden die Arbeitnehmer der in der bisherigen Entgeltgruppe erreichten Stufe unter Erhalt der bisher erreichten Stufenlaufzeit zugeordnet. ²Die Arbeitnehmer erhalten bei Höhergruppierung mindestens den Betrag des vorherigen Tabellenentgeltes bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe.

§ 8 Stundenlohn

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in den Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, durch den Divisor 173,92 zu dividieren.

§ 9 Mitgliedervorteilsregelung

- (1) Mitglieder der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 25,- Euro sowie einen Tag Zusatzurlaub pro Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung.
- (2) ¹Die Arbeitnehmer haben dem Arbeitgeber bis spätestens zum Fünften eines jeden Monats die Mitgliedschaft in geeigneter Weise (Mitgliedsbescheinigung) zu belegen, um erstmalig diesen Anspruch im laufenden Monat zu erwerben. ²Dieser Nachweis ist jährlich spätestens zum 5. Januar zu wiederholen.
- (3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Beendigung der Mitgliedschaft, das Datum sowie die Austrittsbescheinigung dem Arbeitgeber vorzulegen.

- (4) § 5 Absatz 1 Bundesurlaubsgesetz gilt nicht für den Zusatzurlaub gemäß § 3 (Mitgliedervorteilsregelung). Abweichend von § 3 Absatz 1 besteht für Arbeitnehmer, die im zweiten Kalenderhalbjahr Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geworden sind, der Anspruch auf einen Tag Zusatzurlaub unter Fortzahlung der Vergütung erstmalig mit dem Kalenderjahr, welches dem Jahr folgt, in dem die Mitgliedschaft begründet worden ist.

Teil B Überleitung

§ 10 Stufenlaufzeit

Zur Bestimmung der Steigerungsstufe, einschließlich zurückgelegter und angefangener Jahre der Stufenlaufzeit, wird die ununterbrochene bzw. anerkannte Beschäftigungszeit zwischen dem Eintrittsdatum und dem 30. Juni 2016 zugrunde gelegt.

Protokollerklärung

Beschäftigungszeiten sind die Zeiten, die ununterbrochen bei einem Mitglied der paritätischen Tarifgemeinschaft und ihren Rechtsvorgängern im Sinne des § 613a BGB bis zum 30. Juni 2016 zurückgelegt (Eintrittsdatum) bzw. anerkannt wurden.

§ 11 Überstundenvergütung

- (1) Überstunden und Mehrarbeitsstunden, die bis zum 30. Juni 2016 erarbeitet wurden, werden mit dem bis zum 30. Juni 2016 geltenden Stundenentgelt vergütet.
- (2) ¹Überstunden und Mehrarbeitsstunden, die ab dem 1. Juli 2016 erarbeitet werden, werden mit den ab 1. Juli 2016 geltenden Stundenentgelten vergütet. ²Hinsichtlich der Mehrarbeits-/ Überstundenregelungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung gemäß § 11 Mehrarbeit des Paritätischen Rahmentarifvertrages in der gültigen Fassung vom 20. Oktober 1998. ³Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen tarifvertraglichen Regelung.

§ 12 Besitzstand

- (1) Arbeitnehmer, die zum Tag des Inkrafttretens, aufgrund dieses Tarifvertrages ein niedrigeres Entgelt erhalten würden, erhalten eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt, das sie vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages erhalten haben und dem nach diesem Tarifvertrag zustehenden Entgelt.
- (2) Der Besitzstand wird durch zukünftige lineare Steigerungen der Entgeltbeträge und durch weitere tarifliche Anpassungen abgeschmolzen.
- (3) ¹Die Leistungszulagen für Arbeitnehmer in ambulanten Diensten der PSW-GmbH werden zur Bemessung des Besitzstandes herangezogen. ²Als Bemessungsgrundlage wird neben der bisherigen Vergütung der Durchschnitt

der Leistungszulagen der Monate Januar bis Juni 2016 je Arbeitnehmer zugrunde gelegt.

Teil C Schlussbestimmungen

§ 13 Sprechklausel

- (1) Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, Streitfragen, die sich aus der Umsetzung dieses Tarifvertrages ergeben und die insbesondere auch die Eingruppierung und Einstufung betreffen, möglichst einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.
- (2) Die Sprechklausel ersetzt nicht das Mitbestimmungsverfahren zur Ersteingruppierung nach § 99 BetrVG.

§ 14 Verhandlungsverpflichtung Anpassung/Änderung TVöD-Entgeltordnung

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich bei Änderungen der TVöD-Entgeltordnung (Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände), Verhandlungen zur Anpassung der PTG-Entgeltordnung aufzunehmen.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich ab dem 3. Quartal 2017 in Verhandlungen über die eingruppierungsrechtliche und wertebenenmäßige Eingruppierung der Therapeuten einzutreten (Ergo-, Physiotherapeuten, Logopäden).

§ 15 Ersetzung bisheriger tarifvertraglicher Regelungen

Der Entgelttarifvertrag (ETV-PTG) vom 1. Juli 2016 ersetzt mit Ausnahme des Änderungstarifvertrages zum Paritätischen Vergütungstarifvertrag vom 1. Januar 2015 (PTG-Kita-TV) die Tarifvertragsregelungen des Vergütungstarifvertrages vom 12. Juli 2001 in seiner letztgültigen Fassung, die materiell in Widerspruch zu Regelungen des Entgelttarifvertrages (ETV-PTG) stehen.

§ 16 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2018, gekündigt werden.
- (3) Die Eingruppierungsregelungen (Anlagen 1 a – 1 d) können schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erstmals zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden.

Magdeburg, 1. November 2016 / Leipzig, 9. Mai 2017

PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT e. V.

Unterschriften

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen**

Unterschriften

Anlage 1 a Eingruppierungsmerkmale: Bereich Altenhilfe und Pflege (P)

P 1

Pflegekräfte mit einfachen Tätigkeiten,

- z. B.:
- Pflegerische Hilfskräfte ohne Ausbildung
 - Soziale Betreuungsassistenten
 - Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI

P 2

Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- z. B.:
- Altenpflegehelfer
 - Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
 - Kinderpfleger

P 3

Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung / Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- z. B.:
- Altenpfleger
 - Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Kinderkrankenschwester/-pfleger
 - Ergotherapeuten
 - Physiotherapeuten

P 4

Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung / Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe P 3 herausheben.

Hohes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- Fachspezifische Zusatzqualifikation mit Zertifikat und entsprechender Tätigkeit (z. B. Palliativ Care, Gerontopsychiatrische Zusatzausbildung)

- Konsultationspartner für Pflegefachkräfte und externe, am Pflegeprozess beteiligte, Partner
- Vorbereitung und Begleitung von Pflegevisiten und Pflegeeinstufungen

P 5

Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung / Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktion in einem Zeitumfang von mindestens einem Drittel.

Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktionen sind z. B.:

- auf ausdrückliche Anordnung bestellte stellvertretende verantwortliche Pflegefachkräfte von verantwortlichen Pflegefachkräften der Entgeltgruppe P 6
- auf ausdrückliche Anordnung bestellte Wohnbereichsleiter für bis zu 15 Pflege- und Betreuungskräfte
- Qualitätsbeauftragte
- Praxisanleiter
- Casemanager

P 6

1. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit, denen durch ausdrückliche Anordnung bis zu zehn Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind.
2. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkräfte von verantwortlichen Pflegefachkräften der Entgeltgruppe P 7 bestellt sind.
3. Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung / Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktion in einem Zeitumfang von mindestens der Hälfte.

Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktionen sind z. B.:

- auf ausdrückliche Anordnung bestellte Wohnbereichsleiter für mindestens 16 Pflege- und Betreuungskräfte

P 7

1. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung, denen durch ausdrückliche Anordnung bis zu zehn Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind und deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch

besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe P 6, Nr. 1 heraushebt.

2. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich 25 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind.
3. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkräfte von verantwortlichen Pflegefachkräften der Entgeltgruppe P 8 bestellt sind.

P 8

1. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich 50 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind.
2. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkräfte von verantwortlichen Pflegefachkräften der Entgeltgruppe P 9 bestellt sind.

P 9

1. Verantwortliche Pflegefachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich 75 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind.
2. Arbeitnehmer mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständigen Leistungen erfordert und besonders verantwortungsvoll ist, mit dienst- und einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

z. B.:

- Arbeitnehmer mit übergreifenden zentralen Aufgaben in der Regel ohne Personalverantwortung, beispielsweise Qualitätsmanagementbeauftragte

P 10

Arbeitnehmer mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, besonders verantwortungsvoll ist und sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe P 9, Nr. 2 heraushebt.

Arbeitnehmer mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit gründliche, umfassende

Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, besonders verantwortungsvoll und mehr als die Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung gekennzeichnet ist.

Besondere Schwierigkeit und Bedeutung sind z. B.:

- Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung pflegefachlicher Inhalte und Konzepte und für Personal und Budget in nicht unerheblichem Maße für eine betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtung der Altenhilfe und Pflege mit bis zu 70 Plätzen.
- Leitungsaufgaben in pflegerischen / sozialen Diensten mit Gesamtverantwortung

P 12

Arbeitnehmer mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, besonders verantwortungsvoll ist, sich mehr als die Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung und sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe P 11 erheblich heraushebt.

Besonderes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung pflegefachlicher Inhalte und Konzepte und für Personal und Budget in nicht unerheblichem Maße für eine betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtung der Altenhilfe und Pflege mit mindestens 71 Plätzen.
- Leitungsaufgaben in pflegerischen / sozialen Diensten mit Gesamtverantwortung

Anlage 1 b Eingruppierungsmerkmale für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (J)

J 1

Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung,

- z. B.:
- Erziehungshelfer
 - Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Kinderpflegern
 - Arbeitnehmer mit entsprechender Tätigkeit und in berufsbegleitender Ausbildung zum Erzieher oder gleichwertigem Abschluss
 - Integrationshelfer

J 2

Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- z. B.:
- Kinderpfleger
 - Sozialassistenten
 - Heilerziehungspflegehelfer
 - Integrationshelfer mit mindestens zweijähriger einschlägiger Ausbildung

J 3

1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.:

- Tätigkeiten in Einrichtungen der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen in der Kinder- und Jugendhilfe oder in jugendpsychologischen Einrichtungen
- Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen

z. B.:

- Kinderpfleger
- Sozialassistent
- Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Erziehern
- Heilerziehungspflegehelfer
- Arbeitnehmer in der Arbeitsbeschäftigung ohne pädagogische Ausbildung
Alltagscoach

2. Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Erziehern mit staatlicher Anerkennung.

J 4

Arbeitnehmer im handwerklichen Betreuungs- und Gruppendienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

z. B.:

- Arbeitstherapeuten in der Arbeitsbeschäftigung

J 5

Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Erzieher
- Heilerziehungspfleger
- Fachkraft für soziale Arbeit
- Ergotherapeuten
- Physiotherapeuten
- Logopäden

J 6

1. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

- Tätigkeiten in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten
- Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen
- Fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens drei Arbeitnehmer mindestens der Entgeltgruppe J 5.

z. B.:

- Erzieher
- Heilerziehungspfleger
- Fachkraft für soziale Arbeit

2. Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

z. B.:

- Sozialpädagogische Familienhelfer

J 7

Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit,

J 8

Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mehrere Arbeitnehmer mindestens der Entgeltgruppe J 6.

z. B.:

- Teamleiter

J 9

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter
- Rehabilitationspsychologen
- BA, Dipl. Heilpädagogen
- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter in Beratungsstellen
- Schulsozialarbeiter
- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter in der sozialpädagogischen Familienhilfe

J 10

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

- Koordinierung der Arbeiten mehrerer Arbeitnehmer mindestens der Entgeltgruppe J 8

z. B.:

- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter
- Rehabilitationspsychologen
- BA, Dipl. Heilpädagogen
- Qualitätsmanagementbeauftragte mit dienst- und einrichtungsübergreifenden Aufgaben in der Regel ohne Personalverantwortung

J 11

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe J 10 heraushebt.

Besondere Schwierigkeit und Bedeutung sind z. B.

- Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget
 - Psychologen in sozialtherapeutischer Tätigkeit
2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitern von Einrichtungen der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen in der Kinder- und Jugendhilfe der Entgeltgruppe J 12 bestellt sind (gilt nicht für ständige Vertreter von Wohngruppen).

J 12

1. Arbeitnehmer als Leiter von Einrichtungen der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen in der Kinder- und Jugendhilfe mit bis zu 50 Plätzen (gilt nicht für Leiter von Wohngruppen).
z. B.:
 - Einrichtungsleiter mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in nicht unerheblichem Maße
2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitern von Einrichtungen der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen in der Kinder- und Jugendhilfe mit mindestens 51 Plätzen der Entgeltgruppe J 14 bestellt sind (gilt nicht für ständige Vertreter von Wohngruppen).

J 13

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zur Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe J 10 heraushebt.
Besondere Schwierigkeit und Bedeutung sind z. B.:
 - Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget
2. Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
3. Psychologen mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit.

J 14

1. Arbeitnehmer als Leiter von Einrichtungen der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen in der Kinder- und Jugendhilfe mit mindestens 51 Plätzen (gilt nicht für Leiter von Wohngruppen).

z. B.:

- Einrichtungsleiter mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in nicht unerheblichem Maße
2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe J 13 heraushebt.
- Besonderes Maß der Verantwortung ist z. B.
- Leitungsaufgaben in großen Bereichen mit Gesamtverantwortung
3. Psychologen mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit.

Anlage 1 c Eingruppierungsmerkmale für den Bereich der Eingliederungshilfe (E)

E 1

Assistenzkraft ohne Ausbildung mit einfachen Betreuungstätigkeiten,

z. B.:

- Erziehungshelfer
- Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Kinderpflegern
- Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Krankenpflegehelfern
- Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Heilerziehungspflegehelfern
- Arbeitnehmer mit entsprechender Tätigkeit und in berufsbegleitender Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder gleichwertigem Abschluss
- Integrationshelfer
- Budgetassistenten

E 2

Assistenzkraft mit mindestens zweijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kinderpfleger
- Sozialassistenten
- Heilerziehungspflegehelfer

- Integrationshelfer
- Budgetassistenten
- Assistenzkraft mit Fachausbildung
- Gruppenhelfer in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

E 3

1. Assistenzkraft mit mindestens zweijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.:

- Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX
- Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen

z. B.:

- Heilerziehungspflegehelfer
 - Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
 - Kinderpfleger
 - Sozialassistenten
2. Arbeitnehmer im handwerklichen Betreuungs- und Gruppendienst mit abgeschlossener Berufsausbildung ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung bzw. Ausbildung zur Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung.
 3. Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Heilerziehungspflegern mit staatlicher Anerkennung.
 4. Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Arbeitstherapeuten.

E 4

Arbeitnehmer als Gruppenleiter im handwerklichen Betreuungs- und Gruppendienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzausbildung bzw. Ausbildung zur Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung.

z. B.:

- Gruppenleiter in der WfbM mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung bzw. Ausbildung zur Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung im Arbeits- oder Berufsbildungsbereich
- Arbeitstherapeuten in der Arbeitsbeschäftigung
- Fachkraft für soziale Arbeit in der Tätigkeit als Gruppenleiter

E 5

Heilerziehungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Heilerziehungspfleger
- Erzieher
- Fachkraft für soziale Arbeit
- Ergotherapeuten
- Physiotherapeuten
- Logopäden
- Arbeitstherapeuten in der Tätigkeit als Heilerziehungspfleger
- Budgetassistenten in der Tätigkeit als Heilerziehungspfleger

E 6

1. Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

- Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX
- Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen
- fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens drei Arbeitnehmer mindestens der Entgeltgruppe E 5.

z. B.:

- Heilerziehungspfleger
- Erzieher
- Fachkraft für soziale Arbeit
- Ergotherapeuten in der Tätigkeit als Heilerziehungspfleger
- Physiotherapeuten in der Tätigkeit als Heilerziehungspfleger
- Logopäden in der Tätigkeit als Heilerziehungspfleger
- Altenpfleger in der Tätigkeit als Heilerziehungspfleger
- Gesundheits- und Krankenpfleger in der Tätigkeit als Heilerziehungspfleger

2. Handwerks- und Industriemeister als Gruppenleiter in Werkstätten im handwerklichen Betreuungs- und Gruppendienst mit Ausbildereignung sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind

z. B.:

- fachliche Koordinierungstätigkeiten für bis zu vier Arbeitnehmer mit mindestens einem Fünftel Leitungstätigkeit
- Wahrnehmung einer Zweitfunktion in einem Zeitumfang von mindestens einem Fünftel (Fachkraft für Arbeitssicherheit)

z. B.:

- Teamleiter im Arbeits- und Berufsbildungsbereich in der WfbM
- Fachkraft für Arbeitssicherheit

3. Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

E 7

Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit,

z. B.:

- Heilpädagogen in der Frühförderung
- Heilpädagogen in Beratungsstellen

E 8

1. Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens drei Arbeitnehmer mindestens der Entgeltgruppe E 6.

z. B.:

- Teamleiter

2. Arbeitnehmer als Betriebsstättenleiter mit fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens fünf Arbeitnehmer mit mehr als der Hälfte Leitungstätigkeit.

z. B.:

- Betriebsstättenleiter in der WfbM

E 9

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten oder ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter
- Rehabilitationspsychologen
- BA, Dipl. Heilpädagoge
- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter in Beratungsstellen
- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im begleitenden Dienst in der WfbM
- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im ambulant betreuten Wohnen

2. Arbeitnehmer als Produktionsleiter mit koordinierenden Aufgaben zwischen Werkstatt und externen Auftraggebern.

E 10

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie Arbeitnehmer, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

Schwierige Tätigkeiten sind z. B.:

- Beratung von Suchtmittelabhängigen
- Beratung von HIV-Infizierten und an Aids erkrankten Personen
- Koordinierung der Arbeiten mehrerer Arbeitnehmer mindestens der Entgeltgruppe E 8

z. B.:

- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter
- Rehabilitationspsychologen
- BA, Dipl. Heilpädagoge
- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im begleitenden sozialpädagogischen Dienst im Wohnheim
- Qualitätsmanagementbeauftragte mit dienst- und einrichtungsübergreifenden Aufgaben in der Regel ohne Personalverantwortung

2. Arbeitnehmer als Produktionsleiter mit koordinierenden Aufgaben zwischen Werkstatt und externen Auftraggebern mit schwierigen Tätigkeiten.

E 11

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe E 10 heraushebt.

Besondere Schwierigkeit und Bedeutung sind z. B.

- Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget
- Psychologen in sozialtherapeutischer Tätigkeit, u. a. im Rahmen des begleitenden Dienstes in der WfbM/im Wohnbereich

z. B.:

- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit Dienst- und Fachaufsicht sowie Verantwortung, die über sozialpädagogische Inhalte hinausgeht (z. B. Personalplanung, Budgetverantwortung, Belegungsmanagement)
 - Psychologen in sozialtherapeutischer Tätigkeit, z. B. im Rahmen des begleitenden Dienstes in der WfbM/im Wohnbereich
2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitern von Wohnheimen der Eingliederungshilfe der Entgeltgruppe E 12 bestellt sind (gilt nicht für ständige Vertreter von Wohngruppen).
 3. Arbeitnehmer als Leiter von Tagesstätten (für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX) und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in nicht unerheblichem Maße.

E 12

1. Arbeitnehmer als Leiter von stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe mit bis zu 50 Plätzen (gilt nicht für Leiter von Wohngruppen) und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in nicht unerheblichem Maße.
2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Leitern von Wohnheimen der Eingliederungshilfe mit mindestens 51 Plätzen der Entgeltgruppe E 14 bestellt sind (gilt nicht für ständige Vertreter von Wohngruppen).
3. Arbeitnehmer als Leiter von Tagesstätten (für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX) mit mindestens 40 Plätzen und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in nicht unerheblichem Maße.

E 13

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zur Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe E 10 heraushebt.

Besondere Schwierigkeit und Bedeutung sind z. B.:

- Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in nicht unerheblichem Maße

z. B.:

- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit Dienst- und Fachaufsicht sowie Verantwortung, die über sozialpädagogische Inhalte der Entgeltgruppe E 11 hinausgeht (z. B. Personalplanung, Budgetverantwortung, Belegungsmanagement)
- Psychologischer Dienst in der WfbM zur Unterstützung des begleitenden sozialen Dienstes und der Gruppenleiter bei der Umsetzung des Betreuungsauftrages

2. Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
3. Arbeitnehmer als Leiter von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit mindestens 70 Plätzen und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in nicht unerheblichem Maße.
4. Psychologen mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit.

E 14

1. Arbeitnehmer als Leiter von stationären Wohneinrichtungen mit mindestens 51 Plätzen (gilt nicht für Leiter von Wohngruppen) und mit Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung sozialpädagogischer Leistungsbeschreibungen und für Personal und Budget in nicht unerheblichem Maße.
2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe E 13 heraushebt.

Besonderes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- Leitungsaufgaben in großen Bereichen mit Gesamtverantwortung, u.a. als Werkstattleiter mit personeller und betriebswirtschaftlicher Verantwortung und Gesamtkoordination des wirtschaftlichen und sozialen Auftrages der WfbM
3. Psychologen mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit.

Anlage 1 d Eingruppierungsmerkmale für den Bereich: Allgemeiner Dienst

A 1

Arbeitnehmer mit einfachsten Tätigkeiten, z. B.:

- Reinigungskräfte, soweit nicht höher eingruppiert
- Fahrer, soweit nicht höher eingruppiert
- Arbeitnehmer Rezeption, soweit nicht höher eingruppiert
- Gartenhilfen, soweit nicht höher eingruppiert

A 2

Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die eine Einübung erfordern, z. B.:

- Küchenhilfen, soweit nicht höher eingruppiert
- Hauswirtschaftliche Hilfskräfte, soweit nicht höher eingruppiert
- Arbeitnehmer mit einfachen Verwaltungstätigkeiten

A 3

Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern, z. B.:

- Arbeitnehmer mit Verwaltungstätigkeiten (z. B. Post, Kasse, Archiv, Schreibdienst), soweit nicht höher eingruppiert
- Hilfskräfte mit Anleitungs- und Überwachungsfunktion, soweit nicht höher eingruppiert
- Arbeitnehmer in der Selbsthilfeunterstützung, soweit nicht höher eingruppiert

A 4

Arbeitnehmer, mit einer weniger als dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Hausmeister
- Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (Gruppendienst)

A 5

Arbeitnehmer mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Verwaltungsangestellte, soweit nicht höher eingruppiert
- Sachbearbeiter IT-Service und Instandhaltungstechnik, soweit nicht höher eingruppiert
- Arbeitnehmer in der Selbsthilfekontaktstelle
- Technischer Dienst, soweit nicht höher eingruppiert
- Köche, soweit nicht höher eingruppiert
- Gärtner, soweit nicht höher eingruppiert

A 6

Arbeitnehmer mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen.

z. B.:

- Koordinator Selbsthilfekontaktstelle

A 7

Arbeitnehmer mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen.

z. B.:

- Arbeitnehmer mit Anleitungs- und Überwachungsfunktion, soweit nicht höher eingruppiert
- Technischer Leiter

- Arbeitnehmer in Projekten und Einrichtungen von Regionalstellen, soweit nicht höher eingruppiert

A 8

Arbeitnehmer mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zur Hälfte selbständige Leistungen.

A 9

Arbeitnehmer mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und umfassende Fachkenntnisse und mindestens zur Hälfte selbständige Leistungen und sind besonders verantwortungsvoll.

z. B.:

- Verwaltungsleiter, soweit nicht höher eingruppiert
- Projektleiter, soweit nicht höher eingruppiert
- Leiter IT, soweit nicht höher eingruppiert
- Systemadministrator, soweit nicht höher eingruppiert
- Arbeitnehmer in Projekten und Einrichtungen von Regionalstellen, soweit nicht höher eingruppiert

A 10

Arbeitnehmer mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche, umfassende Fachkenntnisse und mindestens zur Hälfte selbständige Leistungen, sind besonders verantwortungsvoll und heben sich zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraus.

z. B.:

- Referenten, soweit nicht höher eingruppiert
- Regionalleiter, soweit nicht höhereingruppiert

A 11

Arbeitnehmer mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen, sind besonders verantwortungsvoll und heben sich mehr als die Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraus.

z. B.:

- Verbundleiter, soweit nicht höher eingruppiert

A 12

Arbeitnehmer mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen, sind besonders verantwortungsvoll und heben sich mehr als die Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung und durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe A 11 heraus.

A 13

Arbeitnehmer mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Verwaltungsleiter*
- Referenten*
- Hauptamtlich bestellte Vorstände und angestellte Geschäftsführer, soweit nicht höher eingruppiert*

*Die Tätigkeiten sind gekennzeichnet durch übergreifende Verantwortung, deren Bedeutung sich aus der Größe und/oder der Tragweite der Materie der zu bearbeitenden Vorgänge für den innerbetrieblichen Bereich oder gegenüber Dritten ergibt.

A 14

Arbeitnehmer mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten heben sich mehr als ein Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe A 13 heraus.

A 15

Arbeitnehmer mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten heben sich mehr als die Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung und durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe A 14 heraus.

Anlage 2a Entgelttabelle – Altenhilfe und Pflege (P)

PTV Entgelttabelle P ab 1. Juli 2016

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 1	1.854,68 €	2.045,24 €	2.099,73 €	2.186,84 €	2.252,20 €	2.405,73 €
P 2	1.938,52 €	2.077,93 €	2.208,62 €	2.486,33 €	2.557,13 €	2.687,79 €
P 3	2.154,17 €	2.317,52 €	2.459,10 €	2.621,44 €	2.785,82 €	2.898,01 €
P 4	2.232,32 €	2.385,92 €	2.519,04 €	2.672,64 €	2.821,12 €	2.962,43 €
P 5	2.317,52 €	2.459,10 €	2.578,91 €	2.723,84 €	2.856,62 €	3.028,71 €
P 6	2.383,88 €	2.632,71 €	2.764,04 €	2.856,62 €	3.028,71 €	3.240,96 €
P 7	2.460,67 €	2.713,60 €	2.896,89 €	3.118,43 €	3.241,83 €	3.443,72 €
P 8	2.537,47 €	2.798,60 €	3.028,71 €	3.241,83 €	3.443,73 €	3.621,89 €
P 9	2.614,28 €	2.883,58 €	3.118,43 €	3.398,88 €	3.623,20 €	3.847,17 €
P 10	2.687,79 €	2.972,60 €	3.196,95 €	3.421,32 €	3.847,57 €	3.948,53 €
P 11	2.785,82 €	3.084,80 €	3.309,14 €	3.645,65 €	4.133,61 €	4.357,96 €
P 12	2.883,84 €	3.196,95 €	3.645,65 €	4.038,26 €	4.543,06 €	4.767,40 €

PTV Entgelttabelle P ab 1. Juli 2017

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 1	1.951,00 €	2.151,45 €	2.208,77 €	2.300,40 €	2.369,16 €	2.530,66 €
P 2	2.039,19 €	2.185,84 €	2.323,31 €	2.615,45 €	2.689,92 €	2.827,36 €
P 3	2.266,04 €	2.437,87 €	2.586,80 €	2.757,57 €	2.930,49 €	3.048,50 €
P 4	2.348,25 €	2.509,82 €	2.649,85 €	2.811,44 €	2.967,62 €	3.116,27 €
P 5	2.437,87 €	2.586,80 €	2.712,84 €	2.865,29 €	3.004,96 €	3.185,99 €
P 6	2.507,68 €	2.769,42 €	2.907,58 €	3.004,96 €	3.185,99 €	3.409,27 €
P 7	2.588,46 €	2.854,52 €	3.047,33 €	3.280,37 €	3.410,18 €	3.622,55 €
P 8	2.669,24 €	2.943,92 €	3.185,99 €	3.410,18 €	3.622,57 €	3.809,97 €
P 9	2.750,03 €	3.033,32 €	3.280,37 €	3.575,38 €	3.811,36 €	4.046,95 €
P 10	2.827,36 €	3.126,97 €	3.362,98 €	3.598,99 €	4.047,37 €	4.153,57 €
P 11	2.930,49 €	3.245,00 €	3.480,99 €	3.834,97 €	4.348,27 €	4.584,27 €
P 12	3.033,60 €	3.362,98 €	3.834,97 €	4.247,97 €	4.778,98 €	5.014,97 €

Anlage 2b Entgelttabelle – Kinder- und Jugendhilfe (J)

PTV Entgelttabelle J ab 1. Juli 2016

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
J 1	1.852,16 €	1.949,79 €	2.021,71 €	2.103,91 €	2.186,11 €	2.268,32 €
J 2	1.939,66 €	2.178,05 €	2.316,26 €	2.443,17 €	2.501,23 €	2.570,58 €
J 3	2.083,52 €	2.314,72 €	2.458,58 €	2.556,20 €	2.648,68 €	2.792,76 €
J 4	2.217,10 €	2.422,61 €	2.587,03 €	2.751,43 €	2.874,74 €	3.058,71 €
J 5	2.267,14 €	2.488,32 €	2.663,42 €	2.829,31 €	2.990,59 €	3.158,78 €
J 6	2.285,57 €	2.543,62 €	2.746,37 €	3.041,28 €	3.317,76 €	3.529,73 €
J 7	2.285,57 €	2.543,62 €	2.746,37 €	3.041,28 €	3.317,76 €	3.529,73 €
J 8	2.433,39 €	2.612,29 €	2.770,12 €	3.061,67 €	3.305,52 €	3.538,54 €
J 9	2.502,42 €	2.810,67 €	2.945,11 €	3.283,79 €	3.548,39 €	3.707,14 €
J 10	2.594,34 €	2.851,23 €	3.103,29 €	3.325,55 €	3.600,73 €	3.717,15 €
J 11	2.684,63 €	2.963,44 €	3.175,15 €	3.418,57 €	3.810,16 €	3.979,49 €
J 12	2.787,40 €	3.079,89 €	3.312,72 €	3.598,48 €	3.915,99 €	4.106,50 €
J 13	2.859,32 €	3.148,67 €	3.492,64 €	3.704,34 €	4.127,66 €	4.376,39 €
J 14	3.175,15 €	3.280,96 €	3.704,34 €	4.021,84 €	4.498,11 €	4.789,16 €

PTV Entgelttabelle J ab 1. Juli 2017

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
J 1	1.948,34 €	2.051,04 €	2.126,70 €	2.213,17 €	2.299,63 €	2.386,12 €
J 2	2.040,39 €	2.291,16 €	2.436,54 €	2.570,04 €	2.631,12 €	2.704,07 €
J 3	2.191,71 €	2.434,92 €	2.586,26 €	2.688,95 €	2.786,23 €	2.937,79 €
J 4	2.332,23 €	2.548,42 €	2.721,38 €	2.894,31 €	3.024,03 €	3.217,56 €
J 5	2.384,87 €	2.617,54 €	2.801,73 €	2.976,24 €	3.145,90 €	3.322,82 €
J 6	2.404,26 €	2.675,71 €	2.888,99 €	3.199,21 €	3.490,05 €	3.713,03 €
J 7	2.404,26 €	2.675,71 €	2.888,99 €	3.199,21 €	3.490,05 €	3.713,03 €
J 8	2.559,76 €	2.747,94 €	2.913,97 €	3.220,67 €	3.477,18 €	3.722,30 €
J 9	2.632,37 €	2.956,63 €	3.098,05 €	3.454,31 €	3.732,65 €	3.899,65 €
J 10	2.729,06 €	2.999,29 €	3.264,45 €	3.498,24 €	3.787,72 €	3.910,19 €
J 11	2.824,04 €	3.117,33 €	3.340,04 €	3.596,09 €	4.008,03 €	4.186,14 €
J 12	2.932,15 €	3.239,83 €	3.484,75 €	3.785,35 €	4.119,35 €	4.319,76 €
J 13	3.007,80 €	3.312,18 €	3.674,02 €	3.896,70 €	4.342,01 €	4.603,66 €
J 14	3.340,04 €	3.451,34 €	3.896,70 €	4.230,69 €	4.731,70 €	5.037,86 €

Anlage 2c Entgelttabelle - Eingliederungshilfe (E)

PTV Entgelttabelle E ab 1. Juli 2016

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 1	1.852,16 €	1.949,79 €	2.021,71 €	2.103,91 €	2.186,11 €	2.268,32 €
E 2	1.939,66 €	2.178,05 €	2.316,26 €	2.443,17 €	2.501,23 €	2.570,58 €
E 3	2.083,52 €	2.314,72 €	2.458,58 €	2.556,20 €	2.648,68 €	2.792,76 €
E 4	2.217,10 €	2.422,61 €	2.587,03 €	2.751,43 €	2.874,74 €	3.058,71 €
E 5	2.267,14 €	2.488,32 €	2.663,42 €	2.829,31 €	2.990,59 €	3.158,78 €
E 6	2.285,57 €	2.543,62 €	2.746,37 €	3.041,28 €	3.317,76 €	3.529,73 €
E 7	2.285,57 €	2.543,62 €	2.746,37 €	3.041,28 €	3.317,76 €	3.529,73 €
E 8	2.433,39 €	2.612,29 €	2.770,12 €	3.061,67 €	3.305,52 €	3.538,54 €
E 9	2.502,42 €	2.810,67 €	2.945,11 €	3.283,79 €	3.548,39 €	3.707,14 €
E 10	2.594,34 €	2.851,23 €	3.103,29 €	3.325,55 €	3.600,73 €	3.717,15 €
E 11	2.684,63 €	2.963,44 €	3.175,15 €	3.418,57 €	3.810,16 €	3.979,49 €
E 12	2.787,40 €	3.079,89 €	3.312,72 €	3.598,48 €	3.915,99 €	4.106,50 €
E 13	2.859,32 €	3.148,67 €	3.492,64 €	3.704,34 €	4.127,66 €	4.376,39 €
E 14	3.175,15 €	3.280,96 €	3.704,34 €	4.021,84 €	4.498,11 €	4.789,16 €

PTV Entgelttabelle E ab 1. Juli 2017

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 1	1.948,34 €	2.051,04 €	2.126,70 €	2.213,17 €	2.299,63 €	2.386,12 €
E 2	2.040,39 €	2.291,16 €	2.436,54 €	2.570,04 €	2.631,12 €	2.704,07 €
E 3	2.191,71 €	2.434,92 €	2.586,26 €	2.688,95 €	2.786,23 €	2.937,79 €
E 4	2.332,23 €	2.548,42 €	2.721,38 €	2.894,31 €	3.024,03 €	3.217,56 €
E 5	2.384,87 €	2.617,54 €	2.801,73 €	2.976,24 €	3.145,90 €	3.322,82 €
E 6	2.404,26 €	2.675,71 €	2.888,99 €	3.199,21 €	3.490,05 €	3.713,03 €
E 7	2.404,26 €	2.675,71 €	2.888,99 €	3.199,21 €	3.490,05 €	3.713,03 €
E 8	2.559,76 €	2.747,94 €	2.913,97 €	3.220,67 €	3.477,18 €	3.722,30 €
E 9	2.632,37 €	2.956,63 €	3.098,05 €	3.454,31 €	3.732,65 €	3.899,65 €
E 10	2.729,06 €	2.999,29 €	3.264,45 €	3.498,24 €	3.787,72 €	3.910,19 €
E 11	2.824,04 €	3.117,33 €	3.340,04 €	3.596,09 €	4.008,03 €	4.186,14 €
E 12	2.932,15 €	3.239,83 €	3.484,75 €	3.785,35 €	4.119,35 €	4.319,76 €
E 13	3.007,80 €	3.312,18 €	3.674,02 €	3.896,70 €	4.342,01 €	4.603,66 €
E 14	3.340,04 €	3.451,34 €	3.896,70 €	4.230,69 €	4.731,70 €	5.037,86 €

Anlage 2d Entgelttabelle – Allgemeine Dienste (A)

PTV Entgelttabelle A ab 1. Juli 2016

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
A 1	– €	1.539,94 €	1.566,07 €	1.598,75 €	1.629,23 €	1.707,64 €
A 2	1.717,43 €	1.892,78 €	1.947,24 €	2.001,71 €	2.121,47 €	2.246,74 €
A 3	1.854,68 €	2.045,24 €	2.099,73 €	2.186,84 €	2.252,20 €	2.312,08 €
A 4	1.884,06 €	2.077,93 €	2.208,62 €	2.284,86 €	2.361,10 €	2.405,73 €
A 5	1.977,72 €	2.181,40 €	2.284,86 €	2.388,32 €	2.464,55 €	2.519,01 €
A 6	2.060,50 €	2.273,96 €	2.382,86 €	2.486,33 €	2.557,13 €	2.627,92 €
A 7	2.236,93 €	2.469,98 €	2.578,91 €	2.676,92 €	2.785,82 €	2.854,43 €
A 8	2.383,97 €	2.633,35 €	2.676,92 €	2.764,04 €	3.118,43 €	3.185,96 €
A 9	2.383,97 €	2.633,35 €	2.764,04 €	3.118,43 €	3.398,88 €	3.623,20 €
A 10	2.687,79 €	2.972,60 €	3.196,95 €	3.421,32 €	3.847,57 €	3.948,53 €
A 11	2.785,82 €	3.084,80 €	3.309,14 €	3.645,65 €	4.133,61 €	4.357,96 €
A 12	2.883,84 €	3.196,95 €	3.645,65 €	4.038,26 €	4.543,06 €	4.767,40 €
A 13	3.216,03 €	3.567,13 €	3.757,84 €	4.127,98 €	4.643,99 €	4.857,14 €
A 14	3.488,61 €	3.869,99 €	4.094,33 €	4.430,88 €	4.946,90 €	5.227,31 €
A 15	3.852,05 €	4.273,85 €	4.430,88 €	4.991,74 €	5.418,00 €	5.698,44 €

PTV Entgelttabelle A ab 1. Juli 2017

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
A 1	– €	1.619,91 €	1.647,40 €	1.681,78 €	1.713,83 €	1.796,32 €
A 2	1.806,62 €	1.991,07 €	2.048,36 €	2.105,66 €	2.231,64 €	2.363,41 €
A 3	1.951,00 €	2.151,45 €	2.208,77 €	2.300,40 €	2.369,16 €	2.432,15 €
A 4	1.981,90 €	2.185,84 €	2.323,31 €	2.403,51 €	2.483,71 €	2.530,66 €
A 5	2.080,43 €	2.294,68 €	2.403,51 €	2.512,35 €	2.592,53 €	2.649,82 €
A 6	2.167,50 €	2.392,05 €	2.506,60 €	2.615,45 €	2.689,92 €	2.764,39 €
A 7	2.353,10 €	2.598,24 €	2.712,84 €	2.815,94 €	2.930,49 €	3.002,66 €
A 8	2.507,77 €	2.770,10 €	2.815,94 €	2.907,58 €	3.280,37 €	3.351,40 €
A 9	2.507,77 €	2.770,10 €	2.907,58 €	3.280,37 €	3.575,38 €	3.811,36 €
A 10	2.827,36 €	3.126,97 €	3.362,98 €	3.598,99 €	4.047,37 €	4.153,57 €
A 11	2.930,49 €	3.245,00 €	3.480,99 €	3.834,97 €	4.348,27 €	4.584,27 €
A 12	3.033,60 €	3.362,98 €	3.834,97 €	4.247,97 €	4.778,98 €	5.014,97 €
A 13	3.383,04 €	3.752,37 €	3.952,99 €	4.342,35 €	4.885,16 €	5.109,38 €
A 14	3.669,77 €	4.070,96 €	4.306,96 €	4.660,98 €	5.203,79 €	5.498,76 €
A 15	4.052,08 €	4.495,79 €	4.660,98 €	5.250,97 €	5.699,36 €	5.994,36 €